



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Gerne nehmen wir hiermit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu dem am 2. Februar 2022 vom BMF versendeten Referentenentwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes Stellung. Leider ist die vom BMF gesetzte sehr kurze Frist einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf nicht zuträglich. Eine ernsthafte Einbindung der Verbandsmitglieder wird hierdurch de facto ausgeschlossen.

Die Intention des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes, über das Instrument des Steuerrechts die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu lindern und durch gezielte finanzielle Entlastungen Unternehmen zu unterstützen, ist richtig. Die im Referentenentwurf gebündelten unterschiedlichen Einzelmaßnahmen sind dabei im Grundsatz sinnvoll und geeignet, tragen aber nur teilweise zur Unterstützung der besonders unter den Einschränkungen leidenden mittelständischen Unternehmen bei. Die bloße Fortführung von Maßnahmen, die bereits in den vorangegangenen Corona-Steuerhilfegesetzen eingeführt wurden, wird den akuten Problemen immer weniger gerecht. Gerade durch vielfältige coronabedingte Auflagen steigen die Kosten und sinken nicht nur die Umsätze, sondern gerade auch die Gewinne. Dadurch geraten auch zunehmend Unternehmen in Schieflage, deren Umsatzeinbußen nicht die Voraussetzungen für staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Überbrückungshilfe erfüllen. Darüber hinaus gehende, substanzielle steuerliche Entlastungen zugunsten solcher Unternehmen sind im Referentenentwurf bedauerlicherweise nicht vorgesehen. Gerade hier besteht aber Anpassungsbedarf. Zu den relevantesten Maßnahmen äußern wir uns im Folgenden detaillierter:

Verlängerung und Ausweitung der steuerlichen Verlustverrechnung (Art. 3 und 4 des Referentenentwurfs)

Die Verlängerung und Ausweitung des Verlustrücktrags haben wir stets gefordert, weil sie mittelständischen Unternehmen über schwierige Durststrecken helfen kann. Einen Schritt in die richtige Richtung lässt der Gesetzentwurf zwar erkennen. Allerdings ist aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der bereits seit mehr als zwei Jahren anhaltenden Pandemie der in Rede stehende Verrechnungszeitraum von zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträumen zu kurz gewählt. Eine spürbare Entlastung ist mit diesem Ansatz in den allermeisten Fällen unrealistisch.

Petition: Hinsichtlich des Verrechnungszeitraums müssen mindestens drei vorangegangene Veranlagungszeiträume in Ansatz gebracht werden können. Nur so bestünde in der jetzigen Krisensituation für Unternehmen die Möglichkeit, von einem erweiterten Verlustrücktrag wirklich zu profitieren. Eine spürbare Entlastungswirkung

muss schließlich Ziel der Maßnahme sein. Nicht sachgerecht ist es deshalb auch, den erhöhten maximalen Verlustrücktrag auf die Jahre 2022 und 2023 zu begrenzen. Idealerweise muss dieser entfristet werden. Da es sich um eine Verlustverrechnung mit bereits versteuerten Gewinnen handelt, wäre dies schon aus Gründen der Fairness geboten.

Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Art. 3 des Referentenentwurfs)

Die Verlängerung der degressiven Abschreibung ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte aber sinnvollerweise auch für hinlängliche Zeit fortbestehen, um Investitionen der Unternehmen nachhaltig zu fördern und ihre wirtschaftliche Erholung abzusichern. Eine einjährige Verlängerung ist vor diesem Hintergrund zu knapp bemessen.

Petition: Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens muss dauerhaft als Wahlmöglichkeit bestehen bleiben, um die Investitionsbereitschaft der Unternehmen im Auslauf der Corona-Krise zu stärken.

Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge bzw. Reinvestitionen (Art. 3 des Referentenentwurfs)

Die geplanten Verlängerungen der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge sowie Reinvestitionen sind gleichermaßen angeraten, aber ebenfalls vor dem Hintergrund der unsicheren wirtschaftlichen Aussichten zu knapp bemessen.

Petition: Die Verlängerung sollte großzügiger ausfallen, um den Unternehmen mehr Sicherheit für ihre Investitionsvorhaben zu geben. Die entsprechenden Investitionsfristen sollten daher erst 2024 auslaufen.

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 507 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, HAGEBAU und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.